

## **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Novelle zur Suchtgiftverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Verein für Drogenfachleute (ÖVDF) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Novellierung der Suchtgiftverordnung und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Der ÖVDF hat im Rahmen der Vereinsklausur 2004 das (beiliegende) „Positionspapier Substitutionsbehandlung von Opiatabhängigen in Österreich“ erarbeitet und beschlossen. Auf den darin formulierten Eckpunkten basiert die Kritik am vorliegenden Entwurf.

Das Interesse der im ÖVDF organisierten Praktiker und Experten gilt einer funktionierenden Substitutionsbehandlung.

Diese wird durch eine allfällige Umsetzung des vorliegenden Novellierungsentwurfes in Frage gestellt!

Vielmehr stellt dieser Entwurf einen Rückschritt mit damit einhergehenden diskriminierenden Elementen in der Behandlung von Opioidabhängigen dar.

Im Folgenden wollen wir einige diese Einschätzung begründende Faktoren aufzählen:

Vor allem durch die Einschränkung der Medikamente, die zur Substitutionsbehandlung zur Verfügung stehen, sowie durch eine Einengung der Zielgruppe (Alter, Applikationsform) und des Abgabemodus ist eine Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Status zu gewärtigen.

Die Verwendung von Methadon in der Behandlung von Opioidabhängigen gilt in Fachkreisen nicht als Mittel der ersten Wahl, da es nachweislich die meisten Nebenwirkungen der am Markt befindlichen Präparate aufweist und daher vor allem in einer für längerfristig geplanten Behandlung nicht indiziert ist.

Diese massive Einschränkung des Rechtes der freien Verschreibepaxis hochqualifizierter Ärzte steht außerdem im Gegensatz zu gültigem österreichischen Recht.

Weiters ist durch eine (weitere) Beschränkung der Mitgabemöglichkeit bei Berufstätigkeit eine negative Auswirkung auf den Zugang zur Behandlung und die Haltequote zu erwarten.

Die geplanten Mitgabemodi stellen eine gravierende Einschränkung der Möglichkeiten einer sozialen Integration der Betroffenen dar, die im klaren Widerspruch mit dem eigentlichen Grundgedanken der Substitutionsbehandlung steht. Die Möglichkeit einer wöchentlichen Abgaberegulung erst nach 12 Wochen Berufstätigkeit zu „erlauben“ stellt gerade in der besonders heiklen Phase des Berufwiedereinstieges eine zusätzliche, praktisch unüberwindbare Hürde dar.

Hier sei auch darauf hingewiesen, dass es viele substituierte Opioidabhängige gibt, die seit Jahren einer regelmäßigen Berufstätigkeit nachgehen und die nach der neuen Verordnung maximal 28 (!) Tage auf Urlaub gehen dürfen. Diese Personen dürfen auf Grund ihrer Krankheit dann ruhigen Gewissens als Arbeitnehmer zweiter Klasse bezeichnet werden, eine Tatsache, die vermutlich mit keinen Grundrechten in Einklang steht.

Die langjährigen praktischen Erfahrungen zeigen auch, dass die Positionen des behandelnden Arztes einerseits und des kontrollierenden Amtsarztes andererseits zu unterschiedlichen Einschätzungen führen, die bei den Amtsärzten oft restriktive, die Behandlung erschwerende Entscheidungen begünstigen.

Dadurch wird die Chance auf soziale Wiedereingliederung der Betroffenen wie auch die Motivation zur Behandlung bei allen Beteiligten gemindert.

Weiters wollen wir noch besonders auf die teilweise, vor allem bei Jugendlichen, sinnvolle Forderung nach begleitender psychosozialer Betreuung eingehen. Die derzeit bestehenden Betreuungsplätze in vielen österreichischen Drogenhilfeeinrichtungen sind vergeben, viele Betroffene, die betreut werden möchten (nicht sollen oder müssen) haben mit langen Wartezeiten zu rechnen. Es wäre wünschenswert, zuerst die realen Möglichkeiten zu schaffen und erst dann Verordnungen mit derart vorgesehenen Maßnahmen zu kreieren. Dazu ist allerdings eine deutliche Erhöhung der finanziellen Ressourcen notwendig und befürwortenswert.

(Zum „Begutachtungsentwurf Weiterbildung“ weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es zur Zeit viele Ärzte gibt, die über große Erfahrung und viel Wissen in der Behandlung von Opioidabhängigen verfügen, deren Spielraum in der individuellen Behandlung drastisch eingeschränkt wird. Die gleichzeitig mit der neuen Verordnung vorgeschriebene verpflichtende Fortbildung für behandelnde Ärzte wird die Anzahl dieser qualifizierten Ärzte sicherlich erhöhen, und somit auch die Möglichkeit für qualitätsorientierte individuelle Behandlungen gewährleisten. Statt rigiden gesetzlichen Vorschriften ist diese Maßnahme als erster Schritt in eine menschenwürdige und effiziente Behandlung von Opioidabhängigen begrüßenswert.)

Abschließend zur Novellierung der Suchtgiftverordnung: Die Novellierung kann nicht zum Ziel haben, in ihren Auswirkungen eine erfolgreiche Behandlung ( z B Rückgang von kriminellen Handlungen der Opiatabhängigen und die gesundheitliche Stabilisierung) zu erschweren!

Im Sinne der vorliegenden Reaktionen u a aus Tirol und OÖ (Prof. Bertel, Dr. Madlung, Dr. Nemeč, Tiroler Ärztekammer, Landessandirektion OÖ) schließt sich der ÖVDF den darin geäußerten Bedenken an und muss den vorliegenden Entwurf als einer sinnhaften Substitutionsbehandlung nicht zweckdienlich bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den ÖVDF

Helmut Schober